



**Geschäftsbereich
Recht & Wettbewerb
Existenzgründung & Unternehmensförderung**

Nr. 01 / 2014

***Newsletter für
Versicherungsvermittler
und
Finanzdienstleister***

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ihnen vorliegende Newsletter ist der erste seiner Art, mit dem wir Sie ab sofort über Neuerungen zu Ihrer Branche aus Politik, Rechtsprechung und Ihrer IHK Saarland informieren wollen. Der Newsletter wird in unregelmäßigen Abständen im laufenden Jahr herausgegeben. Wenn unser Newsletter auf Ihr Interesse stößt, können Sie ihn gerne per Mail in unserem Newsletter-Center unter der Kennzahl 71 unter www.saarland.ihk.de abonnieren.

Wir freuen uns auf Rückäußerungen von Ihnen und wünschen Ihnen bei der Lektüre viel Spaß.

Ihre IHK Saarland

In dieser Ausgabe:

Versicherungsvermittler und das Versicherungsvermittlerregister: ein Überblick	3
Wer vermittelt was?	3
Versicherungsvermittler: geringes Durchschnittsalter.....	4
Kaum Veränderungen in der Branche zu verzeichnen	5
Finanzanlagenvermittler und deren Registrierung im Vermittlerregister: ein Überblick ...	6
Finanzanlagenvermittler: Welche Erlaubnisarten wurden erteilt?	7
.....	8
Finanzanlagenvermittler im bundesweiten Vergleich.....	8
BGH zu Nettopolicen in Verbindung mit einer Vergütungsvereinbarung	9
Sachkundeprüfung „Versicherungsvermittler“ / „Geprüfter Finanzanlagenfachmann/- frau	10
Save the Date: Tag der saarländischen Versicherungswirtschaft.....	10

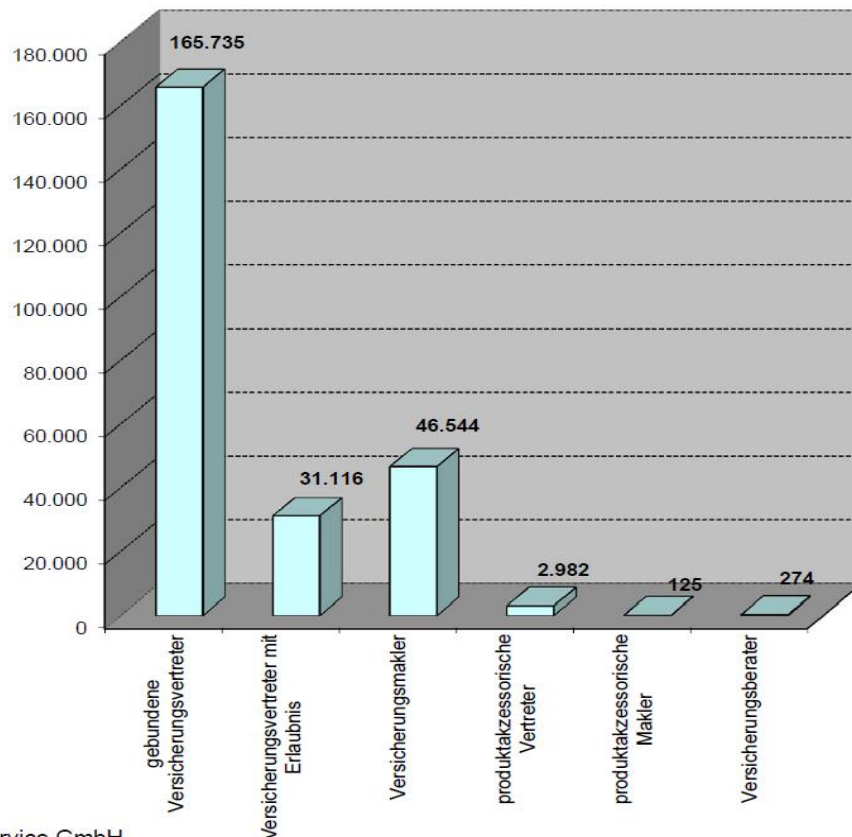
Versicherungsvermittler und das Vermittlerregister: ein Überblick

Seit 2007, also nunmehr seit sieben Jahren besteht für Versicherungsvermittler die Verpflichtung, sich in das Vermittlerregister eintragen zu lassen. War die Eintragungstendenz im ersten Jahr 2007 eher zögerlich, haben viele Vermittler Ihre Eintragung bis zum Ablauf des Übergangszeitraumes zum 31.12.2008 geschafft. Seit diesem Zeitpunkt muss jeder Versicherungsvermittler, der sein Gewerbe neu anmeldet oder wieder aufnimmt, sich in das Vermittlerregister eintragen lassen. Dieser Verpflichtung kommen die saarländischen Versicherungsvermittler nach. Deshalb können sowohl die Verbraucher als auch die Vermittler selbst über den öffentlichen Zugang www.vermittlerregister.info aktuell nachlesen, welcher Vermittler im Saarland in welcher Sparte aktiv ist.

Wer vermittelt was?

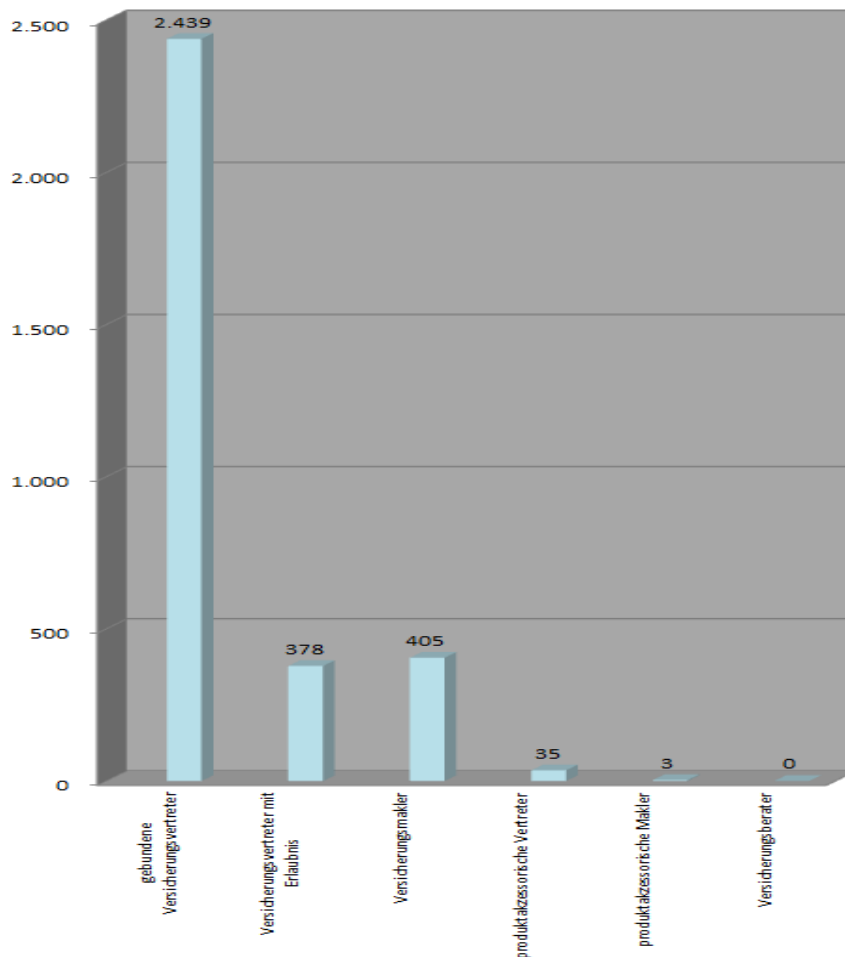
Von Anfang an waren die gebundenen Versicherungsvertreter die zahlenmäßig am häufigsten im Vermittlerregister eingetragenen Vermittler. Mit deutlichem Abstand dazu bewegen sich die Zahlen der Versicherungsmakler und, knapp dahinter, auch die Anzahl der Versicherungsvertreter mit Erlaubnis, die am Versicherungsmarkt agieren. Dieser Trend gilt sowohl im Bund wie auch im Saarland. Erwartungsgemäß bewegt sich die Anzahl der produktakzessorischen Vertreter bzw. Makler im geringen Rahmen. Die Anzahl der registrierten Versicherungsberater ist bundesweit, wie ebenfalls prognostiziert, sehr gering.

Hierzu die Statistiken:



© DIHK Service GmbH

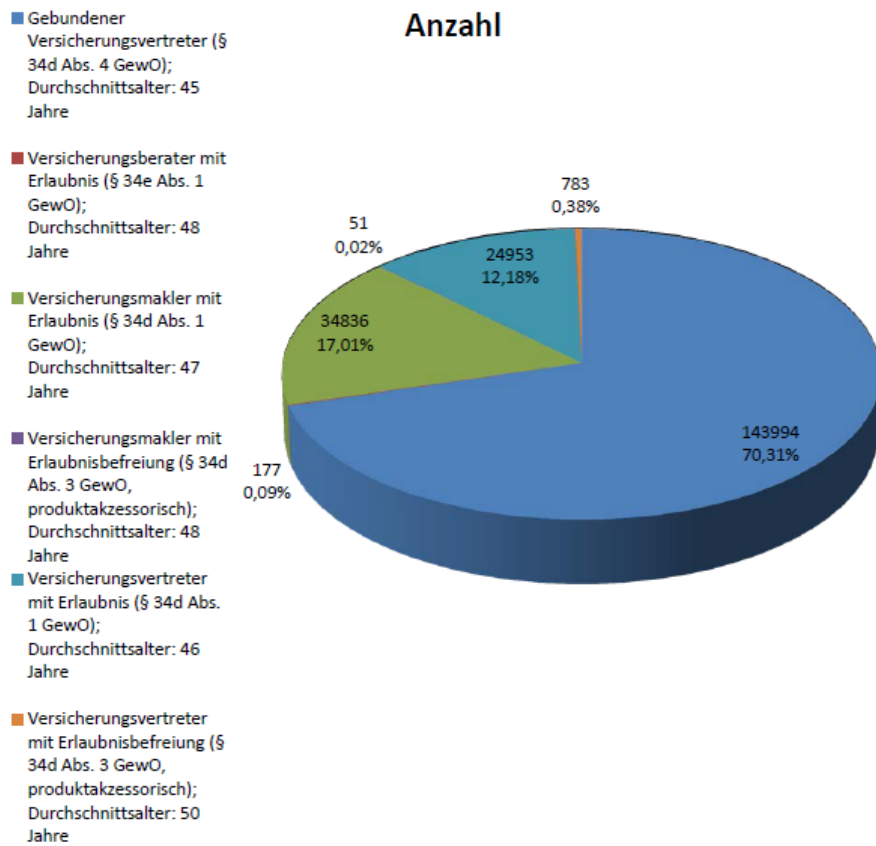
Stand der eingetragenen Versicherungsvermittler bundesweit: 02.01.2014



IHK Saarland
Stand der eingetragenen Versicherungsvermittler im Saarland: 10.02.2014

Versicherungsvermittler: geringes Durchschnittsalter

In einer Sonderauswertung hat der DIHK Ende November 2013 eine Aufschlüsselung nach Status und Alter vorgenommen. Diese Sonderauswertung hat ergeben, dass der durchschnittliche Versicherungsvermittler 50 Jahre und jünger ist. Somit sind die Branchenvertreter noch auf lange Sicht aktiv im Geschäftsleben eingebunden. Die ansonsten in anderen Branchen bestehenden Nachfolgeprobleme sind bei den Versicherungsvermittlern erst auf mittelfristige Sicht zu erwarten. Es bleibt also genügend Zeit, um der Nachfolgeproblematik zu begegnen. Anders dagegen im Bereich der Arbeitskräfte: Bereits heute zeigt sich, so die Aussage unseres Versicherungsausschusses, in der Versicherungsvermittlerbranche ein Fachkräftemangel. So sieht die Branche zunehmend Probleme, genügend Auszubildende zu finden, um aus den eigenen Reihen heraus dem künftigen Fachkräftemangel zu begegnen.

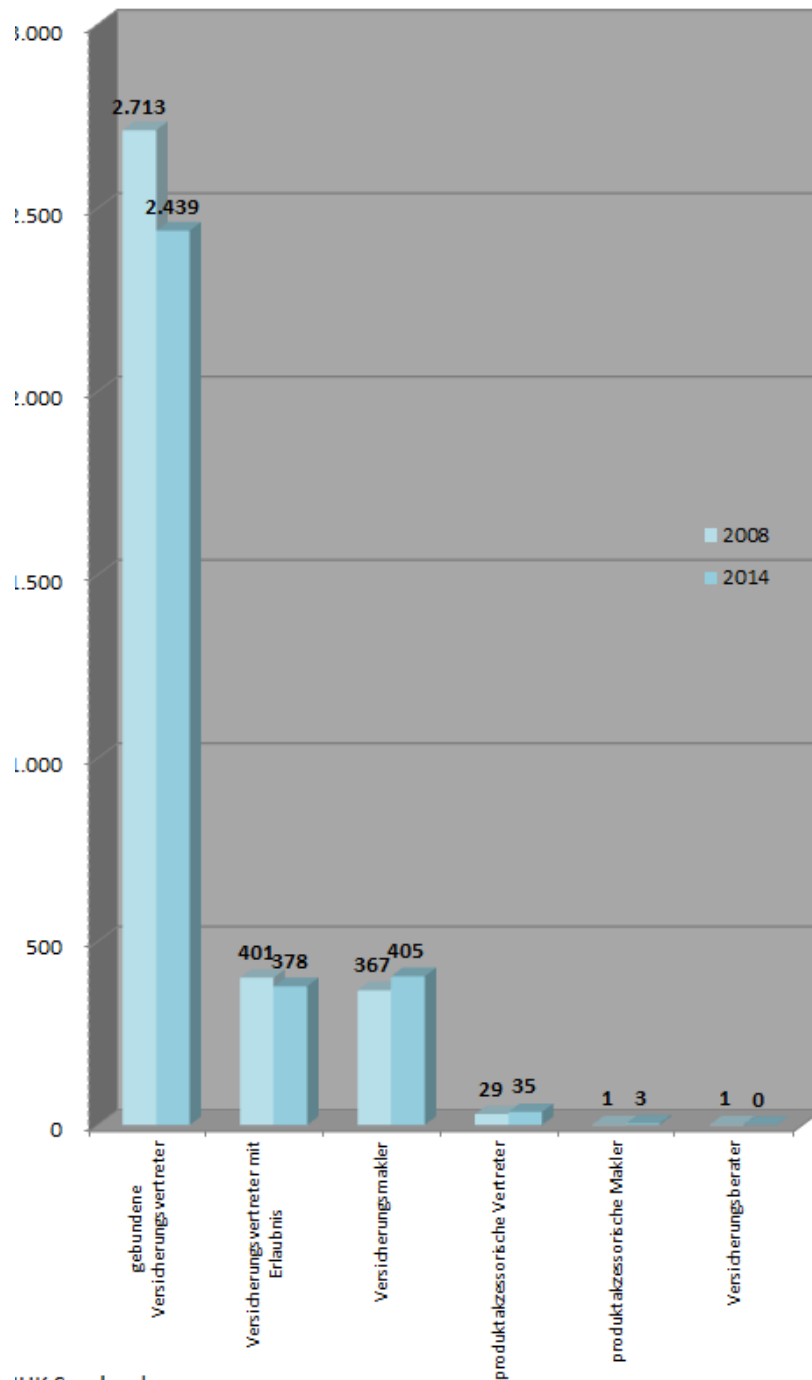


Quelle: DIHK

Versicherungsvermittler nach Status und Alter

Kaum Veränderungen in der Branche zu verzeichnen

Seit Jahren hält der Trend weg von den gebundenen Versicherungsvertretern hin zu den erlaubnispflichtigen Versicherungsvermittlern an. Die anlässlich der Einführung der Registrierungspflicht geäußerte Befürchtung, dass es zu einer großen Marktbewegung kommen wird, ist nicht in Erfüllung gegangen. Die zum jetzigen Zeitpunkt bestehende Anzahl der von der IHK Saarland betreuten Versicherungsvertreter weicht kaum von der im Jahre 2007 betreuten Anzahl ab. Lediglich bei einzelnen Fällen kam es zur Aufgabe der Versicherungsvermittlertätigkeit. Das absolute Gros der am Markt tätigen Versicherungsvermittler ist dagegen auch nach Einführung der Erlaubnis- und Registrierungspflicht am Markt geblieben und konnte sich behaupten. Die Anzahl der gebundenen Versicherungsvertreter ist zurückgegangen, die einzige Zunahme war bei den Versicherungsmaklern zu verzeichnen. Große Gesamtmengenverschiebungen gab es nicht, sodass von einem stabilen Markt für Versicherungsvermittler auszugehen ist.



IHK Saarland
 Versicherungen in den Tätigkeitsfeldern

Finanzanlagenvermittler und deren Registrierung im Vermittlerregister: ein Überblick

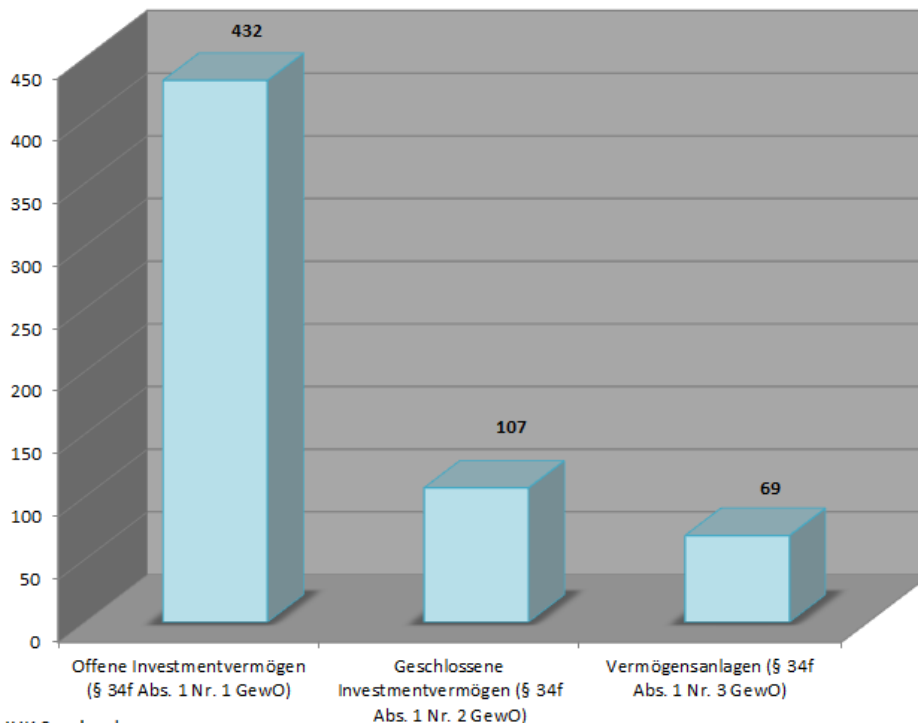
Am 1. Januar 2013 wurde der Teilbereich „Finanzanlagenvermittlung und -beratung“ aus dem § 34 c Gewerbeordnung in die neue Vorschrift § 34 f Gewerbeordnung überführt. Daneben trat die Finanzanlagenvermittlervorschrift in Kraft. Für Immobilien- und Darlehensvermittler sowie Bauträger und Baubetreuer gilt weiterhin § 34 c GewO. Seit dem 1. Januar 2013 greift der § 34 f GewO. Um die alte Erlaubnis in die neue Erlaubnis „umzuschreiben“, wurde die Übergangsfrist,

die ursprünglich zum 1. Juli 2013 lautete, bis zum 31.12.2013 für diejenigen Fälle verlängert, deren vollständige Anträge bis zu dem Sommerstichtag eingereicht wurden. Spätestens seit diesem Zeitpunkt sind alle Finanzanlagenvermittler und -berater auch in das Vermittlerregister einzutragen. Von den ursprünglich 1.500 im Saarland erteilten Alterlaubnissen nach § 34 c Gewerbeordnung haben sich letztendlich rund 470 als Finanzanlagenvermittler im Vermittlerregister eintragen lassen. Zum 31. Dezember 2013 waren bundesweit insgesamt 39.911 Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34 f Gewerbeordnung im Vermittlerregister eingetragen.

Die Schaffung dieser Registrierungspflicht hat also im Unterschied zu den Versicherungsvermittlern zu einer großen Änderung in der Branche selbst geführt. Als Gründe für den nicht erfolgten Umtausch der alten Erlaubnis wurden oft sowohl der lückenlose Nachweis der Prüfberichte als auch die neu vorzuhaltende Berufshaftpflichtversicherung ins Feld geführt. Abzuwarten bleibt, ob bei dem geplanten § 34 h Gewerbeordnung zur Einführung einer Erlaubnis und Registrierungspflicht für Honorar-Finanzanlagenberater auch eine ähnliche Entwicklung stattfindet.

Finanzanlagenvermittler: Welche Erlaubnisarten wurden erteilt?

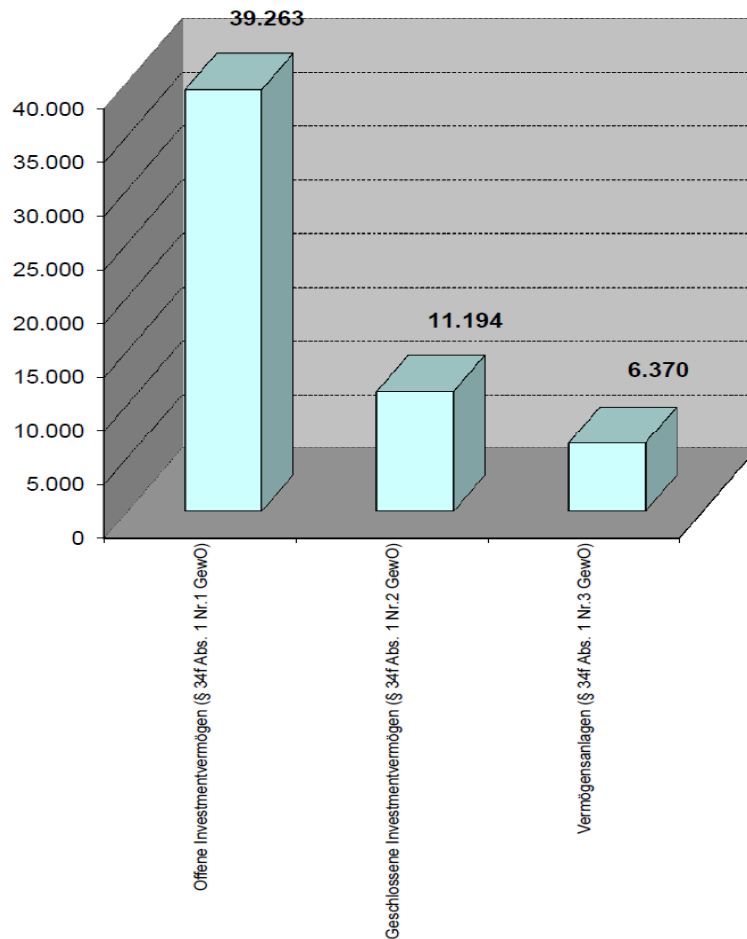
Von Anfang an wurde am häufigsten die Alterlaubnis „umgeschrieben“ in die neue Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung (offene Investmentvermögen). Gefolgt von der Erlaubnis für geschlossene Investmentvermögen und ein Schlusspunkt bildete die Erlaubnis für Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagegesetzes. Dieser Trend zeigte sich sowohl im Saarland als auch in der Bundesrepublik. Hierzu auch die folgenden Statistiken:



IHK Saarland

Stand der eingetragenen Finanzanlagenvermittler im Saarland: 10.02.2014

Mehrfachzählungen möglich (Gewerbetreibender hat Erlaubnis für mehrere Kategorien)



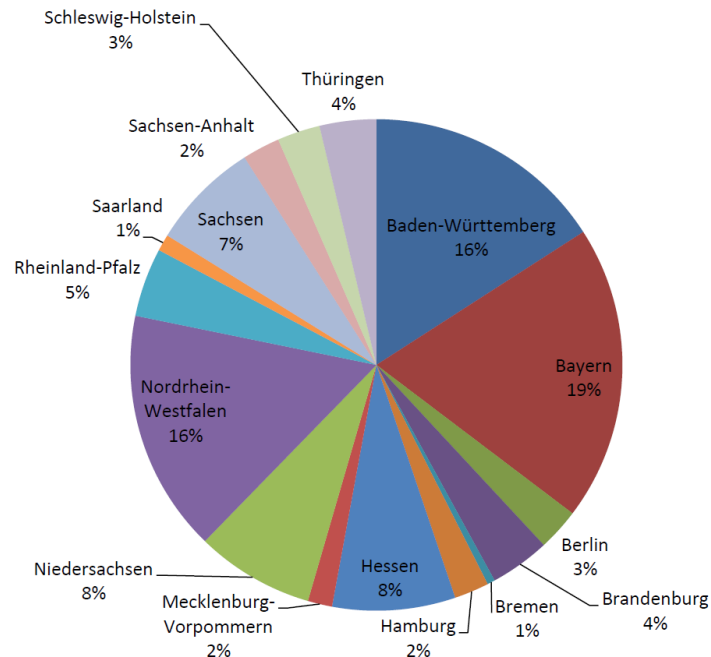
DIHK

Stand der eingetragenen Finanzanlagenvermittler bundesweit
 Mehrfachzählungen möglich (Gewerbetreibender hat Erlaubnis für mehrere Kategorien)

Finanzanlagenvermittler im bundesweiten Vergleich

Die neu eingeführte Registrierungspflicht macht es möglich, auch einen bundesweiten Vergleich zu starten, in welchem Bundesland sich die meisten bzw. wenigsten Finanzanlagenvermittler in das Register haben eintragen lassen. Vorneweg sind die Länder Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, die Schlusslichter bilden Hamburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Bremen. Spannend bleibt abzuwarten, wie diese Entwicklung weitergehen wird.

FAV-Statistik bundesweit
Stand: 31.12.2013



BGH zu Nettopolice in Verbindung mit einer Vergütungsvereinbarung

Ein häufig vorkommender Fall: Ein Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung sowie Eintrag im Versicherungsvermittlerregister vermittelte Lebensversicherungen zu Nettotarifen bei gleichzeitiger Vereinbarung einer von dem Versicherungsnehmer an den Versicherungsvertreter zu zahlenden selbstständigen Vergütung. Bei Nettopolice enthält die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Versicherungsprämie keinen Provisionsanteil für die Vertragsvermittlung, weshalb der Versicherungsvertreter eine separate Vergütungsvereinbarung mit dem Versicherungsnehmer traf.

In dem anschließenden Rechtsstreit ging es um die wettbewerbsrechtlich zulässige Einordnung dieses Vorganges. Der BGH kam zu dem Ergebnis, dass kein Verstoß gegen das Irreführungsgebot des § 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung vorliegt. Lässt sich ein Versicherungsvertreter, der seine Agenturbindung gegenüber dem Versicherungsnehmer offenlegt, für die Beratung und die Vermittlung einer Nettopolice vom Versicherungsnehmer eine eigenständige Vergütung versprechen, ist dies wettbewerbsrechtlich zulässig. Mit einer solchen Vereinbarung ist nicht notwendig, so der BGH, eine Irreführung des Versicherungsnehmers über den Status des Vermittlers als Versicherungsvertreter verbunden. Der BGH hat sich mit seinem Urteil vom 6. November 2013, Az.: I ZR 104/12, auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob aufgrund dieser Vergütungsvereinbarung der Versicherungsvertreter die Stellung eines Quasimaklers erhält. Im Ergebnis hat das Gericht diese Frage verneint. In dem zu entscheidenden Fall hat nämlich der Versicherungsvertreter im Rahmen seiner Erstkontaktinformationen wie auch im Rahmen der Vergütungsvereinbarung konkret auf seinen Status und seine Agenturbindung hingewiesen. Ob die konkrete Ausgestaltung der Vergütungsvereinbarung rechtlich zulässig war, hatte das Gericht nicht zu entscheiden.

Sachkundeprüfung „Versicherungsvermittler“ / „Geprüfter Finanzanlagenfachmann/-frau

Die IHK Saarland bietet im Jahr 2014 insgesamt vier Prüfungstermine zur Sachkundeprüfung für Versicherungsvermittler/-berater und für Finanzanlagenvermittler an. Die konkreten Prüfungstermine sind:

Versicherungsvermittler

13./14. März 2014 (Anmeldeschluss: 11.02.2014)
05./06. Juni 2014 (Anmeldeschluss: 06.05.2014)
11./12. September 2014 (Anmeldeschluss: 12.08.2014)
13./14. November 2014 (Anmeldeschluss: 14.10.2014)

Finanzanlagenvermittler

22.01.2014
16.04.2014
16.07.2014
15.10.2014

Anmeldeschluss jeweils 30 Tage vor Prüfungstermin

Wir bitten zu beachten, dass die Prüfungstermine nur stattfinden, wenn eine entsprechende Anmeldezahl vorhanden ist. Die Anmeldung kann per Formular, das unter der Kennzahl 852 unter www.saarland.ihk.de downzuloaden ist, durchgeführt werden.

Ihre Ansprechpartnerin für Fragen zur Sachkundeprüfung: Frau Sabine Höfler, Tel.: 0681/9520-751, E-Mail: sabine.hoefler@saarland.ihk.de.

Save the Date: Tag der saarländischen Versicherungswirtschaft

Bereits zum siebten Mal findet am 02.06.2014, nachmittags ab 13.30 Uhr im Hause der IHK Saarland der diesjährige **Tag der saarländischen Versicherungswirtschaft** statt. Auf diesen Termin möchten wir Sie bereits heute hinweisen.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Ass. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de